

85. Findet der § 657 (§ 647) C.P.D. auf Urteile Anwendung, durch welche ein Arrest angeordnet, oder eine einstweilige Verfügung getroffen ist?¹

VI. Civilsenat. Beschl. v. 11. Juli 1898 i. S. B. (Antragsgegners) w. seine Ehefrau (Antragstellerin). Rep. VI. 235/98.

Der Antragsgegner hatte Revision eingelegt gegen das die gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung bestätigende Berufungsurteil und stellte beim Reichsgerichte den Antrag auf vorläufige Anordnung der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung der einstweiligen Verfügung. Dieser Antrag ist abgelehnt worden aus den folgenden

Gründen:

„Die Revision des Antragsgegners richtet sich gegen ein Berufungsurteil, durch welches außer der Berufung der Antragstellerin auch seine Anschließung zurückgewiesen worden ist; und zwar wurde damit ein Landgerichtsurteil bestätigt, durch welches eine einstweilige Verfügung dahin getroffen war, daß der Antragsgegner für die Dauer des Ehescheidungsprozesses der Antragstellerin sein Haus in D. zur alleinigen Benutzung zu überlassen und ein Wirtschaftsgeld von 50 *M* wöchentlich zu gewähren habe. Der jetzt gestellte Antrag, die vorläufige Einstellung der Vollstreckung dieser einstweiligen Verfügung anzuordnen, ist nun aber auf etwas völlig Unstatthafes gerichtet. Der § 657 C.P.D. findet auf Urteile, durch welche ein Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erlassen ist, überhaupt keine Anwendung; denn obgleich solche nach § 809 Abs. 1, bezw. § 815 daselbst unmittelbar vollzogen werden können, so gehören sie doch nicht zu den vorläufig vollstreckbaren Urteilen im technischen Sinne, auf welche allein sich der § 657 bezieht. Die Vollstreckung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung kann also durch eine vorläufige Anordnung der fraglichen Art überhaupt nie aufgehalten werden. Dies ist auch schon mehrfach von verschiedenen Senaten des Reichsgerichtes ausgesprochen worden, insbesondere in den Beschwerdebefachen III. 64/87 (Jur. Wochenschrift von 1887 S. 312 flg. Nr. 6), I. 96/93 (Jur. Wochenschrift von 1893 S. 540 flg. Nr. 19) und IV. 187/98 (Jur. Wochenschrift von 1894 S. 14 Nr. 27).“

¹ Vgl. Bd. 40 dieser Sammlung Nr. 108 S. 383.